

ZUSAMMENFASSUNG

Die Implementierung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, welche die Chancengleichheit von Personen außerhalb der begünstigten Gruppe gewährleisten sollen, birgt das Risiko einer Stigmatisierung und Diskriminierung der begünstigten Gruppe. Dies steht im Widerspruch zum eigentlichen Ziel der Fördermaßnahme. Um einer Überkompensation durch die Fördermaßnahme vorzubeugen, sollte eine zusätzliche Schutzmaßnahme so konzipiert sein, dass sie die begünstigte Gruppe nicht stigmatisiert.

Die Gewährleistung der Chancengleichheit für andere muss so erfolgen, dass die begünstigte Gruppe nicht stigmatisiert wird. Die Ausgestaltung von Fördermaßnahmen, um das genannte Gleichgewicht zu wahren, stellt einen anspruchsvollen Balanceakt dar, der im Licht des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 22. November 2023 (BvR 2577/15) einer näheren Untersuchung unterzogen wurde. Die vorliegende Studie ist in drei Teile gegliedert. Im ersten Teil erfolgt eine Zusammenfassung der getroffenen Entscheidung sowie eine Beleuchtung der darin aufgeworfenen Kernfragen. Der zweite Teil widmet sich dem allgemeinen Konzept der Fördermaßnahmen und stellt verschiedene Ansätze zu diesem Konzept vor. Im dritten Teil werden die Grenzen der Fördermaßnahmen im Zusammenhang mit der Analyse der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung erörtert.

Das in der Studie analysierte Urteil hat die Rechtsprechung maßgeblich geprägt, indem es Legasthenie als Behinderung definiert und mit dem Recht auf Chancengleichheit sowie dem Sozialstaatsprinzip verknüpft hat. Allerdings müssen auch kritische Punkte ernsthaft in die Überlegungen einbezogen werden. Die vorliegende Studie befasst sich mit der Fragestellung, inwiefern die Nichtbewertung der Schreibleistungen von Schülern mit Legasthenie deren Nutzen beeinträchtigt. Die Ergebnisse zeigen, dass die zusätzliche Schutzmaßnahme einen gegenteiligen Effekt hat und sogar zu einer Stigmatisierung dieser Schüler führt. Ein wesentlicher Aspekt von Fördermaßnahmen ist, dass sie der definierten Zielgruppe zugute kommen. Eine Maßnahme kann daher nicht als Fördermaßnahme gelten, wenn sie der Zielgruppe schadet. Die Nichtbewertung der Rechtschreibleistung von Schülern mit Legasthenie aufgrund ihrer Lernschwierigkeiten ist an die

Bedingung geknüpft, dass die Nichtbewertung und der Hinweis auf die Behinderung auf dem Zeugnis vermerkt werden. Ein solcher Vermerk kann jedoch bei Bewerbungen um einen Arbeits- oder Studienplatz stigmatisierend wirken. Die Gewährleistung der Chancengleichheit für Schüler mit Legasthenie wird durch die Stigmatisierung, die der Legasthenie-vermerk auf dem Zeugnis darstellt, weitgehend aufgehoben. Ein weiterer Aspekt, der in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen ist, ist die mangelnde Transparenz der nicht bewerteten Leistungen. Dies kann dazu führen, dass Noten fälschlicherweise als vergleichbar wahrgenommen werden, obwohl sie unterschiedliche Leistungsniveaus repräsentieren.

Die Dokumentation der Legasthenie im Abiturzeugnis ist erforderlich, um die Wahrheit, Transparenz und Vergleichbarkeit des Abiturzeugnisses zu gewährleisten. Der Legasthenie-Vermerk wird nicht nur als angemessen und gerechtfertigt, sondern auch als notwendig erachtet, um einen chancengleichen Zugang zu Ausbildung und Beruf sicherzustellen. Obschon der Eintrag als legitimes Ziel und als geeignetes Mittel zur Zielerreichung anerkannt wird, wird seine Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit hinterfragt. In seinem Urteil hat sich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nicht hinreichend mit der möglichen Stigmatisierung durch den Vermerk auseinandergesetzt. Der Fokus lag stattdessen auf der fehlenden diskriminierenden Motivation des Vermerks.

*Infolge dieses motivorientierten Ansatzes kam das Gericht zu dem Schluss, dass der Legasthenie-Vermerk keine Diskriminierung der Beschwerdeführenden darstellt. Die Entscheidung des Gerichts zeigt, dass das öffentliche Interesse an der Gewährleistung gleicher Chancen für alle Schüler*innen entsprechend ihren akademischen Leistungen das Interesse von Schüler*innen mit Legasthenie, nicht stigmatisiert zu werden, überwiegt. Dieser Ansatz des Gerichts ist jedoch als fehlerhaft zu kritisieren, da er die negativen Auswirkungen der zusätzlichen Schutzmaßnahme außer Acht lässt. Diese Haltung könnte jedoch kritisiert werden, da sie die möglichen negativen Auswirkungen zusätzlicher Schutzmaßnahmen außer Acht lässt. Darüber hinaus birgt das Urteil des BVerfG, den Hinweis auf eine Behinderung auf das Zeugnis auch auf andere Schüler*innen mit Behinderung auszuweiten, das Risiko einer "Levelling-Down"-Interpretation und somit diskriminierender Folgen.*

*Vermerke in den Zeugnissen sollten keine Inhalte enthalten, die den Zugang von Abiturienten mit Legasthenie zum Arbeitsmarkt erschweren. Als mildere Alternative zu einem konkreten Vermerk könnte eine bescheinigungsneutrale Zeugnisformulierung angesehen werden, die lediglich auf die Inanspruchnahme einer Nichtbewertung hinweist und keine Angaben zur Art der Behinderung enthält. Da aus dieser Information jedoch indirekt auf den behinderungsbedingten Hintergrund der betreffenden Person geschlossen werden könnte, wäre die Gefahr einer Stigmatisierung auch durch einen neutralen Vermerk eine Schutzmaßnahme nicht gänzlich auszuschließen. Anstelle eines solchen Vermerks im Zeugnis sollten Schüler*innen mit Legasthenie nur dann verpflichtet werden, die Nichtbewertung der Rechtschreibleistung und dessen Begründung zu erläutern, sofern dies für ihren Beruf oder ihre Ausbildung erforderlich ist. Die Implementierung dieser Maßnahme würde dazu beitragen, das Risiko der Stigmatisierung von Menschen mit Legasthenie zu reduzieren und gleichzeitig die Chancengleichheit gegenüber jenen zu gewährleisten, die keine Nichtbewertung in Anspruch nehmen können. Eine solche Schutzmaßnahme würde Chancengleichheit für Schüler*innen außerhalb der Zielgruppe schaffen und gleichzeitig die Gefahr der Stigmatisierung Schüler*innen mit Legasthenie verringern. Auf diese Weise wird ein legitimes Ziel auf mildere und wirksamere Weise erreicht.*

Schließlich sollten zusätzliche Schutzmaßnahmen so gestaltet werden, dass sie die beabsichtigte Wirkung der Fördermaßnahmen nicht beeinträchtigen und gleichzeitig das Risiko von Diskriminierung und Stigmatisierung minimieren. Bei der Anwendung der Fördermaßnahmen sollte ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Förderung von Chancengleichheit und dem Erfordernis zur Vermeidung von Stigmatisierung im Sinne des Diskriminierungsverbots gewahrt werden. Auf diese Weise wird sowohl der mit der unterstützenden Maßnahme angestrebte Nutzen vollumfänglich erreicht als auch sichergestellt, dass Individuen unter gleichen Bedingungen konkurrieren können. In diesem Zusammenhang kann ein stärker personenbezogener Ansatz gewählt werden, der den spezifischen Erfordernissen des Einzelfalls entspricht.